

Satzungsneufassung

Satzung Friedhofsverein Laubke e.V. Lemgo

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Friedhofsverein Laubke e.V., Lemgo.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Registerblatt VR 218 – Amtsgericht
Lemgo) und trägt den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Lemgo.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist:

- a) Verwaltung, Pflege und Unterhaltung des vereinseigenen Friedhofs in
Lemgo-Laubke einschließlich aller aufstehenden Gebäude. Grundlage der
Vereinsverwaltung ist die Satzung des Vereins, die Friedhofsordnung des
Vereins und die Gebührenordnung des Vereins
- b) Die Bestattung aller Personen, die ein Anrecht auf Benutzung einer
Familiengrabstätte haben

- c) Die Bestattung aller Personen, die im Einzugsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder ehemals gehabt haben. Für andere Personen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Das Einzugsgebiet umfasst den südlichen Bezirk der Alten Hansestadt Lemgo. Dieses Einzugsgebiet reicht westlich bis vor den Ortsteil Hörstmar und östlich bis vor den Ortsteil Brake. Die nördliche Begrenzung bildet die Eisenbahnlinie.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) erhalten.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins ist, wer eine Familiengrabstätte erworben oder inne hat.

Natürliche oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Erklärung noch im November einem Vorstandsmitglied zugeht.

Bei Aufgabe der Familiengrabstätte endet die Mitgliedschaft nicht automatisch. Soll in diesem Fall auch die Mitgliedschaft beendet werden, ist ein schriftlicher Austritt erforderlich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung

§ 10

Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Wahl und die Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; es sei denn, dass zu Beginn ein Mitglied gewählt wurde.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist auch ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gehören mehrere Personen zu einer Familiengrabstätte oder haben diese inne, kann das zugehörige gemeinsame Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Im Einzelfall kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied durch ausstellen einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Kommt ein einstimmiger Beschluss hier nicht zustande, kann unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist dann eine 2/3 Mehrheit zur Auflösung des Vereins ausreichend.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Im Übrigen entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Liste der Teilnehmer ist dem Protokoll beizufügen, ebenso Stimmrechtvollmachten.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Eben Ezer.

32657 Lemgo, 28. Oktober 2019
